

# **VdK-Symposium „Barrierefreies Wohnen und Leben“**

Simone Miesner

Stellvertretende Leiterin

Bundesfachstelle Barrierefreiheit

# Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG):

## Wo stehen wir mit der Umsetzung des EAA und was muss in Zukunft noch kommen?

# **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates (EAA) über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (BFSG)**

Es hätte ein Barrierefreiheitsgesetz  
werden sollen. Dann kam alles anders.  
Das ist auch gut so.

## Darum geht es heute:

1. Anwendungsbereich
2. Wer fällt unter das Gesetz?
3. Anforderungen und Umsetzung
4. Was bedeutet das für die Länder?

# 1. Anwendungsbereich

# Was ist barrierefrei zu gestalten?

Unter den Anwendungsbereich fallen nicht generell alle Produkte und Dienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

**Der Anwendungsbereich ist eingeschränkt (keine Generalklausel).**

# Was ist barrierefrei zu gestalten?

- Anwendungsbereich BFSG deckungsgleich mit EU-Richtlinie
- Optionale Vorgaben wurden national nicht umgesetzt (bauliche Umwelt)



# Fristen

- Frist zur Umsetzung bis 28. Juni 2022 in nationales Recht
- Das BFSG ist ab dem 28. Juni 2025 anzuwenden.
- Für Selbstbedienungsterminals: Übergangsfrist von 15 Jahren (bis 2040)

# Was ist barrierefrei zu gestalten: Produkte

- Computer, Notebooks, Tablets, Smartphone, Mobiltelefone
- Geldautomaten, Fahrausweis- und Check-in-Automaten
- Fernsehgeräte mit Internetzugang
- E-Books
- Router

# Was ist barrierefrei zu gestalten: Dienstleistungen

- Telefondienste
- E-Books
- Messenger-Dienste
- Auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen (inkl. Apps)

# Was ist barrierefrei zu gestalten: Dienstleistungen

- Bankdienstleistungen
- Elektronischer Geschäftsverkehr
- Personenbeförderungsdienste (für Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste nur interaktive Selbstbedienungsterminals)

## 2. Wer fällt unter das Gesetz?

# Unternehmen, die unter das BFSG fallen

- Hersteller, Händler und Importeure der erfassten Produkte sowie die Dienstleistungserbringer

Produkte ab 2025 sind nur noch in Verkehr zu bringen, wenn sie:

- Den Barrierefreiheitsanforderungen genügen
- das Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen und
- EU-Konformitätserklärung ausgestellt haben
- CE Kennzeichnung angebracht wurde

# Onlineshops

- Barrierefreiheitsanforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr
- für den Online-Verkauf aller Produkte und Dienstleistungen
- Dienstleistungen, die über Websites oder Apps mit Abschluss eines Verbrauchervertrages zu Stande kommen

# Kleinstunternehmen

- Kleinstunternehmen (weniger als zehn Beschäftigte und höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz), die **Dienstleistungen** anbieten, sind ausgenommen.
- Kleinstunternehmen, die **Produkte** in Umlauf bringen, jedoch nicht.
- Beratung der Kleinstunternehmen durch die Bundesfachstelle Barrierefreiheit



# 3. Anforderung und Umsetzung

# Barrierefreiheitsanforderungen

- barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind (Definition §4 BGG)
- nicht nur die Barrierefreiheit des Produkts oder Dienstleistung, sondern auch der **Zugang** zu den nötigen Informationen

# Rechtsverordnung: wird derzeit erarbeitet

- BMAS erarbeitet in einem AK gerade die Rechtsverordnung (Vertreter Länder, Verbände, Wirtschaft, Bundesressorts, Bundesfachstelle)
- Umsetzung Anhang I der EU-Richtlinie
- Soll bis Ende Nov. 2021 abgeschlossen sein
- Im Anschluss: Erarbeitung eines Leitfadens für Unternehmen

# Rechtsverordnung: wird derzeit erarbeitet

- Rechtsverordnung regelt technische Grundlagen und Konformitätsanforderungen auf der Grundlage harmonisierter Normen
- Über die EN 301549 hinaus noch zu erarbeitende weitere Normen

# Ausnahmeregelungen

- Barrierefreiheitsanforderungen: Einhaltung dürfen keine wesentlichen Änderungen des Produktes oder der Dienstleistung erfordern, die zu einer **grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung** führen
- Einhaltung darf zu keiner **unverhältnismäßigen Belastung** des betroffenen Wirtschaftsakteurs führen

# Neues Klagerecht für Verbraucher/-innen und Verbände

- Antrag bei zuständiger Landesbehörde der Marktüberwachung von Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes
- Wird der Antrag abgelehnt, ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet
- BFSG sieht auch die Option einer Verbandsklage vor
- Zudem kann die Schlichtungsstelle des Bundes hinzugezogen werden

## 4. Was bedeutet das für die Länder?

# Überwachung der Einhaltung durch Behörden der Länder

- Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist die Schnittstelle zwischen Länder und EU-Kommission
- Marktüberwachungsbehörden (Länder) überprüfen die Einhaltung der Regelungen des BFSG



# Überwachung der Einhaltung durch Behörden der Länder

- einzelfall**un**abhängig (aktiv) anhand einer zu erstellenden Marktüberwachungsstrategie (Produkte) bzw. stichprobenmäßig (Dienstleistungen)

# Überwachung der Einhaltung durch Behörden der Länder

- einzelfallabhängig (durch externen Anstoß)
  - bei (anzuweisender) Berufung auf Ausnahmen (z.B. unverhältnismäßige Belastung in Konformitätserklärung)
  - wenn Grund zur Annahme mangelnder Barrierefreiheit besteht
  - bei formaler Nicht-Konformität

# Überwachung der Einhaltung durch Behörden der Länder: Maßnahmen

Bei (formaler oder materieller) Unvereinbarkeit:

- Aufforderung Konformität herzustellen
- anderenfalls Maßnahmen bis zur Untersagung der Bereitstellung des Produktes oder des Dienstleistungsangebots
- Verhängung eines Bußgeldes (bei Bußgeldbewährung)

# Überwachung der Einhaltung durch Behörden der Länder

Frage der Länder: Regelung der Marktüberwachung

# Vielen Dank!

[Simone.Miesner@kbs.de](mailto:Simone.Miesner@kbs.de)

[www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de](http://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de)

Twitter: [@barrierefrei](https://twitter.com/@barrierefrei)